

Statuten

AIKI-KAI ZÜRICH

Der am 19. Oktober 1959 gegründete Club – seit September 1971 selbstständige Sektion "Aikido-Club Swissair" – hat an seiner ao. GV vom 4. März 1977 beschlossen, sich aufzulösen und, unabhängig von der Swissair, sich als neuer Club zu konstituieren.

Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten
- IV. Organisation
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

I.1 Unter dem Namen "Aiki-Kai Zürich" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Domizil des Vereinslokals (Dojo).

I.2 Der Club bezweckt die Vermittlung des Aikido im Sinne seines Gründers Meister Morihei Ueshiba.

I.3 Der Club ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

I.4 Der Aiki-Kai Zürich kann sich durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung andern Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen anschliessen. Über den Beitritt und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten beschliesst die Generalversammlung.

I.5 Für die Verbindlichkeiten des Aiki-Kai Zürich haftet allein das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

- II.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- II.2 Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftlich abgegebene Beitrittserklärung. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- II.3 Für Aktivmitglied-AnwärterInnen ohne Aikido-Kenntnisse werden Einführungskurse angeboten.
- II.4 Passivmitglieder sind jederzeit zum Besuch einer Clubversammlung oder Clubveranstaltung berechtigt. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- II.5 Ehrenmitglieder werden Personen, die sich um den Club oder das Aikido besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- II.6 Die Mitgliedschaft kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand und zweimonatiger Kündigungsfrist aufgehoben werden.
- II.7 Dem Austrittsgesuch wird nur stattgegeben, wenn die Beitragspflicht bis zum Austrittsdatum erfüllt ist.

III. Rechte und Pflichten

- III.1 Durch den Beitritt zum Aiki-Kai Zürich anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Clubs sowie die von dessen Organen gefassten Beschlüsse. In den Aikido-Lektionen ist den Anordnungen bzw. Anleitungen der LehrerInnen Folge zu leisten. Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. VS- und TK-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- III.2 Alle Trainierenden sind für ihre Unfallversicherung selbst verantwortlich.
- III.3 Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten, die schriftlich zum voraus angemeldet worden ist, wird der Clubbeitrag reduziert. Bei Krankheiten, Unfällen usw. entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- III.4 Der Ausschluss eines Mitglieds wegen pflichtwidrigen Verhaltens erfolgt nach schriftlicher Vorwarnung durch den Vorstand. Bei Einsprache gegen diesen Beschluss entscheidet die Generalversammlung.

IV. Organisation

IV.1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV.2 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die RechnungsrevisorInnen

IV.3 Die ordentliche Generalversammlung (o. GV) findet spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens vier Wochen vor der GV in schriftlicher oder elektronischer Form. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

IV.4 Wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung verlangen, muss eine ausserordentliche Generalversammlung (ao. GV) einberufen werden. Der Gegenstand der Verhandlung muss rechtzeitig (vgl. 4.3) bekanntgegeben werden.

IV.5 Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Wahl des Vorstands, der RevisorInnen und der Technischen Kommission
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e) Revision der Statuten
- f) Erledigung aller Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen
- g) Auflösungen

IV.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachen offenem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

IV.7 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handerheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss die Abstimmung jedoch schriftlich durchgeführt werden



(Urnenabstimmung).

IV.8 Der Vorstand wird aus der Mitte der Aktivmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Er setzt sich aus dem von der Generalversammlung bestimmten Präsidenten und 4-6 weiteren Mitgliedern zusammen. Die letzteren verteilen die anfallenden Aufgaben gemäss interner Absprache.

IV.9 Der Vorstand (VS) vertritt den Club nach aussen und erledigt dessen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

IV.10 Für rechtsverbindliche Geschäfte sind in Finanzangelegenheiten der Präsident mit dem Kassier und in administrativen Angelegenheiten der Präsident mit dem Aktuar gemeinsam unterschreibungsberechtigt.

IV.11 Die Technische Kommission (TK) besteht aus aktiven TrainerInnen des Clubs. Alle TK-Mitglieder werden von der GV bestätigt. Mindestens ein Mitglied der TK muss dem Vorstand angehören. Die Technische Kommission befasst sich mit allen Belangen des Trainings und erlässt die jeweils gültigen Trainingsbestimmungen. Sie teilt ihre Beschlüsse dem Vorstand mit. Bei Meinungsverschiedenheiten wird eine gemeinsame Sitzung einberufen. In finanziellen Belangen (Kurs- und Stagegelder, Lehrerhonorare etc.) entscheidet letztlich der Vorstand. Die TK legt der GV in einem besonderen Bericht Rechenschaft ab.

IV.12 Zwei RechnungsrevisorInnen werden durch die GV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kasse.

V. Schlussbestimmungen

V.1 Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen der Mitglieder entstehen, lehnt der Club jegliche Haftpflicht ab. Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstähle usw. ausdrücklich abgelehnt.

V.2 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine ao. GV erfolgen. In den Traktanden dieser GV muss der Punkt "Auflösung des Clubs" speziell aufgeführt sein. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden allfällige Aktiven gleichmässig unter die Mitglieder verteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2024 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

AIKI-KAI ZÜRICH



Bernerstrasse Nord 182, 8046 Zürich, Tel. 044 272 54 24

Vereinspräsident

Daniel Perruchoud

D. Perruchoud

Aktuar

Yves Ebnöther

[Signature]

